
S 8 U 1247/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	1.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 U 1247/20
Datum	25.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 U 4115/20
Datum	12.04.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 25. November 2020 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Der Kläger begehrt erneut die Gewährung einer Verletztenrente wegen der Folgen der anerkannten Berufskrankheit (BK) Nr. 2301 (Lärmschwerhörigkeit).

Der Kläger ist 1964 geboren und wohnt im Inland. Er war seit 1984 als Schlosser und Schweißer versicherungspflichtig beschäftigt, zuletzt von November 2009 bis Dezember 2011 bei der P GmbH in F und von Januar bis April 2012 bei der K GmbH in W (jetzt W1 GmbH und Co. KG). In diesen Tätigkeiten war er bei der Beklagten, der BG Holz und Metall (BGHM), gesetzlich unfallversichert. Von März bis Juli 2013 war er bei der B GmbH in T beschäftigt. Nach seinen späteren Angaben erlitt er dort am 17. Juli 2013 einen Arbeitsunfall. Wegen der Feststellung dieses Unfalls

betrieb er â erfolglos â weitere Verfahren gegen die BG ETEM (vgl. dazu zuletzt: Beschluss des Senats vom 03. MÃrz 2021, L 1 U 3437/20). Am 18. Juli 2013 erlitt er einen Herzinfarkt. Sein ArbeitsverhÃltnis mit der B GmbH endete im Dezember 2013.

Mit Bescheid vom 17. April 2012, bestÃtigt durch Widerspruchsbescheid vom 18.Ã Oktober 2012, hatte die Beklagte bei dem KlÃger eine BK nach Nr. 2301 der Anlage 1 zur BKV anerkannt, aber (unter anderem) eine RentengewÃhrung abgelehnt, weil die weitere HÃrverschlechterung nach dem Ende der beruflichen Exposition im Mai 2007 und die OhrgerÃusche unabhÃngig von der BK vorlÃgen. In dem anschlieÃenden Gerichtsverfahren (Urteil des SG Reutlingen [SG] vom 29. Oktober 2014, S 8 U 2946/12; Urteil des Senats vom 27. Juni 2016, L 1 U 5358/14) hatte der KlÃger mit seinem Rentenbegehren keinen Erfolg. In dem damaligen Berufungsverfahren fÃ¼hrte Z in seinem Gutachten vom 16. November 2015 aus, der HÃrverlauf habe sich deutlich besser gezeigt als in einigen Voruntersuchungen und der geklagte Tinnitus habe nicht verifiziert werden kÃnnen. Die HÃrverluste betrÃ¼gen (bei der Messung im Herbst 2015) 30 % rechts und 40 % links, was abstrakt zu einer MdE um 15 vH fÃ¼hre. Jedoch hÃtten sie bei den UnÃtersuchungen in der Zeit des Endes der LÃrmeinwirkung 2011/2012 noch deutlich niedriger gelegen. Der progrediente Verlauf danach sei untypisch. Auch bestehe nicht mehr das eindeutige Bild einer LÃrmschwerhÃrigkeit, nachdem auch die tiefen und mittleren Frequenzen betroffen seien. Der jetzige HÃrverlust sei daher nicht der BK anzuschuldigen. Eine rentenberechtigende MdE bestehe nicht. Wegen der Einzelheiten des damaligen Verfahrens, insbesondere der weiteren audiometrischen Untersuchungen und der Feststellungen der PrÃventionsdienste der Beklagten und der BG ETEM Ã¼ber die LÃrmexpositionspegel an den ArbeitsplÃtzen des KlÃgers bis 2013, wird auf den Tatbestand des Urteils vom 27. Juni 2016 verwiesen, das beiden Beteiligten bekannt ist.

Mit Schreiben vom 28. November 2019 (Bl. 568/575 ff. Verw.-Akte) beantragte der KlÃger âim Wege der Neufeststellung nach Â§ 48 SGB Xâ erneut eine Verletztenrente wegen der Folgen der BK 2301. Er fÃ¼hrte aus, W2 habe bei ihm eine beidseitige hochgradige SchallempfindungsschwerhÃrigkeit mit begleitenden Tinnitus festgestellt. Sein Gesundheitszustand habe sich im Hinblick auf dieses Ohrenleiden seit der letzten Entscheidung massiv verschlechtert. Er legte W2s Bericht vom 20. November 2019 nebst Ton- und Sprachaudiogramm von L vom 24. September 2019 vor.

Auf Nachfrage der Beklagten teilte die P GmbH mit, das ArbeitsverhÃltnis habe am 31. Dezember 2011 geendet. Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-WÃ¼rttemberg Ã¼bersandte eine BeschÃftigungsÃ¼bersicht, aus der sich eine weitere, geringfÃ¼gige TÃtigkeit vom 10. Dezember 2015 bis zum 31. Oktober 2018 bei âE Schuhdienstâ ergab (Bl. 578/585 Verw.-Akte).

Mit Bescheid vom 06. Februar 2020 lehnte die Beklagte eine RentengewÃhrung ab. Sie fÃ¼hrte aus, das Tonaudiogramm vom 20. November 2019 weise keinen lÃrmtypischen Verlauf auf. Die HÃrverluste betrÃfen beidseits den gesamten Frequenzbereich. Auch der gesamte Krankheitsverlauf seit Anerkennung der

Berufskrankheit spreche gegen eine lärmbedingte Zunahme der Gehörschädigung. Der Kläger sei weder bei P bis Dezember 2011 noch bei Kayser und B einer Lärmeinwirkung ausgesetzt gewesen. Selbst wenn man für die geringfügige Beschäftigung ab dem 10. Dezember 2015 eine relevante Lärmbelastung unterstellte, wäre dieser Zeitraum zu kurz, auch weil der Tageslärmaxpositionspegel eine tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden zugrunde lege.

Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 20. Mai 2020).

Hiergegen hat der Kläger am 04. Juni 2020 Klage zum SG erhoben. Am 01. Juli 2020 wies dieses darauf hin, dass das Urteil des Senats vom 27. Juni 2016 für die damaligen Zeiträume bereits rechtskräftig einen Rentenanspruch verneint habe. Ferner forderte es den Kläger auf, detailliert zu seiner gesamten Berufstätigkeit seit 2011 Stellung zu nehmen und eine ggfs. doch vorhandene berufliche Lärmeinwirkung darzulegen. Der Kläger hat nicht geantwortet. Mit Urteil auf Grund mündlicher Verhandlung vom 25. November 2020 hat das SG die Klage abgewiesen. Es könne dahingestellt bleiben, inwieweit sich das Hörvermögen tatsächlich verschlechtert habe, da eine etwaige Verschlechterung nicht mit der erforderlichen hinreichenden Wahrscheinlichkeit der beruflichen Exposition angelastet werden könne.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger am 22. Dezember 2020 Berufung eingelegt. Der Senat hat am 03. März 2021 Hinweise zur Sach- und Rechtslage gegeben sowie eine Entscheidung durch Beschluss angeordnet und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31. März 2021 gegeben. Dieser Hinweis ist dem Bevollmächtigten des Klägers am 03. März 2021 zugestellt worden, das Empfangsbekenntnis ist am 08. April 2021 zurückgekehrt. Gleichzeitig ist die Berufung begründet worden. Der Kläger trägt vor, er sei zeit seines Berufslebens mit 100prozentigem Einwirkungsanteil Arbeitslärm ausgesetzt gewesen. Von einer Altersschwerhörigkeit oder anderen, nicht versicherten Ursachen der Hörminderung sei nicht auszugehen. Dies belege, dass die Hörschäden berufsbedingt seien. Gegebenenfalls sei ein Sachverständigengutachten einzuholen. Einwände gegen eine Entscheidung durch Beschluss sind nicht erhoben worden.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 25. November 2020 und den Bescheid vom 06. Februar 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. Mai 2020 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm wegen der Folgen der BK Nr. 2301 eine Verletztenrente nach einer MdE um mindestens 40 vH zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten und die Gerichtsakten beider Rechtsz ge Bezug genommen.

II.

Der Senat konnte  ber die Berufung nach [   153 Abs. 4 Satz 1 SGG](#) ohne die ehrenamtlichen Richter und ohne m ndliche Verhandlung durch Beschluss entscheiden. Er h lt die Berufung einstimmig f r unbegr ndet. Der Rechtsstreit weist auch keine besonderen tats chlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auf, die in m ndlicher Verhandlung er rtert werden m ssten. Die Beteiligten sind zu diesem Verfahren geh rt worden. Einw nde sind nicht erhoben worden.

Das Verfahren war entscheidungsreif.

Soweit der Kl ger mit Schriftsatz vom 08.  April 2021    nach Ablauf der Anh rungsfrist    die Erhebung eines Sachverst ndigengutachtens von Amts wegen ([   103 Satz 1 SGG](#)) angeregt hat, bestand hierf r kein Anlass. Jene medizinischen Erfahrungss tze, die f r die Beurteilung, ob eine voranschreitende H rminderung noch eine L rmschwerh rigkeit darstellt, relevant sind, hat bereits in dem ersten Verfahren Z als Sachverst ndiger dargestellt. Das jetzige Ausma  der H rbehinderung ergibt sich aus dem aktuellen Tonaudiogramm vom 24.  September 2019, das der Kl ger im Verwaltungsverfahren zur Akte gereicht hat.

Auch eine weitere Beweiserhebung auf arbeitsmedizinischer Ebene ist nicht angezeigt. F r die Beurteilung, ob die heutige H rminderung ganz oder zum Teil auf beruflichem L rm beruht, ist nur relevant, ob der Kl ger in der Zeit seit der Begutachtung bei Z im Jahre 2015 erneut l rmgef hrdend berufst tig war. F r die Zeiten zuvor liegen mehrere Arbeitsplatzexpositionen des PD der Beklagten und der BG ETEM vor. Von einer sp teren erneuten beruflichen L rmbelastung ist aber nicht auszugehen. Seit dem Ausscheiden aus dem Berufsleben 2013 bzw. seit den Untersuchungen bei Z war der Kl ger  berhaupt nur einmal erneut berufst tig, und zwar in der Zeit von Dezember 2015 bis Oktober 2018. Hierbei handelte es sich aber um eine geringf gige T tigkeit bei   E Schuhdienst  . Dies hat im Verwaltungsverfahren die DRV Baden-W rttemberg mitgeteilt. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Kl ger in dieser Besch ftigung einem Tagesl rmexpositionspegel von 85 dB(A) oder mehr ausgesetzt war. Die Beklagte hat zutreffend darauf hingewiesen, dass dieser Pegel ein Durchschnittswert  ber eine achtst ndige Arbeit am Tag ist, die der Kl ger als geringf gig Besch ftigter nicht erreicht haben wird. Ferner liegt es fern, dass bei einem Schnelldienst f r Schuhreparaturen nennenswerte L rmbeeintr chtigung herrscht. Dieser Einsch tzung der Beklagten ist der Kl ger nicht entgegengetreten, obwohl ihn das SG im erstinstanzlichen Verfahren ausdr cklich aufgefordert hat (Schreiben vom 01. Juli 2020), etwaige l rmbelastende T tigkeiten nach dem Jahre 2015 im Einzelnen vorzutragen. Ohne einen solchen Vortrag w ren Ermittlungen zu einer m glichen L rmexposition bei dem Schuhdienst eine Beweiserhebung ins Blaue hinein

gewesen. Zu einer Beweiserhebung ohne konkrete Anhaltspunkte sind die Gerichte auch unter verfassungsrechtlichen Erwägungen aber nicht verpflichtet (vgl. BSG, Beschluss vom 13. April 2015 – [B 12 KR 109/13 B](#) –, Rn. 12, juris).

Die Berufung des Klägers ist statthaft ([Â§ 143 SGG](#)), insbesondere nach [Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) nicht zulassungsbedürftig, und auch im übrigen zulässig ([Â§ 151 Abs. 1 SGG](#)). Sie hat aber in der Sache keinen Erfolg. Zu Recht hat das SG die Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 Satz 1](#) Var. 1, Abs. 4 SGG) auf eine Verurteilung dem Grunde nach zur Gewährung einer Rente ([Â§ 130 Abs. 1 SGG](#)) abgewiesen. Sie ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Gewährung einer Verletztenrente wegen der Folgen der anerkannten BK 2301.

Verfahrensrechtlich ist der Antrag entgegen der eigenen Ansicht des Klägers nicht an [Â§ 48 Abs. 1 SGB X](#) zu messen, schon gar nicht an den engen Voraussetzungen des [Â§ 73 Abs. 3 SGB VII](#). Die Ablehnung einer Rente – hier durch den Bescheid vom 17. April 2012 – ist selbst kein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung (BSG, Urteil vom 30. Januar 1985 – [1 RJ 2/84](#) –, [BSGE 58, 27](#)-34, SozR 1300 [Â§ 44](#) Nr 16, Rn. 16, juris). Ein späterer Antrag wegen einer Verschlimmerung nach einer Ablehnung zielt auf eine erneute Erstfeststellung. Nur wenn ein solcher erneuter Antrag auch frühere Zeiträume erfassen soll, die bereits ein bestandskräftiger Ablehnungsbescheid abdeckt, muss er besonderen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen genügen, allerdings aus [Â§ 44 Abs. 1 SGB X](#) und nicht aus [Â§ 48 Abs. 1 SGB X](#).

Vor diesem Hintergrund sind in diesem Verfahren keine Zeiten in Streit, über die der Ablehnungsbescheid vom 17. April 2012 bereits bindend ([Â§ 77 SGG](#)) entschieden hat. Einen Antrag auf Überprüfung und Zurücknahme jenes Bescheids nach [Â§ 44 Abs. 1 SGB X](#) hat der Kläger nicht gestellt, weswegen die Beklagte darüber auch nicht entschieden hat. Aus dem Verfahren ausgeschlossen ist danach die gesamte Zeit vor Erlass des Berufungsurteils am 27. Juni 2016. Da der Kläger damals nicht nur den Bescheid vom 17. April 2012 angefochten, sondern Leistungsklage auf Gewährung einer Verletztenrente erhoben hatte, war die gesamte Zeit bis zur letzten mündlichen Verhandlung in einer Tatsacheninstanz in Streit (BSG, 17. August 2017 – [B 5 R 248/16 B](#) –, Rn. 10, juris). Für jenen gesamten Zeitraum hat der Senat damals einen Rentenanspruch rechtskräftig verneint.

Dagegen hat der neue Antrag vom 28. November 2019 den streitigen Zeitraum nicht weiter beschränkt. Der Kläger hat nicht ausdrücklich geltend gemacht, eine Verletztenrente nur für die Zeit seit Antragstellung zu begehren. Es verbleibt daher bei dem Grundsatz aus [Â§ 19 Satz 2 SGB IV](#), dass Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht nur auf Antrag und daher auch für Zeiten vor Antragstellung erbracht werden.

Materiellrechtlich können Versicherte nach [Â§ 56 Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#) Verletztenrente verlangen, wenn ihre Erwerbsfähigkeit über die 26. Woche nach einem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 vH gemindert ist. Ist die Erwerbsfähigkeit infolge mehrerer Versicherungsfälle gemindert und erreichen

die Vmhundertst tze zusammen wenigstens die Zahl 20, besteht f r jeden, auch f r einen fr heren Versicherungsfall, Anspruch auf Rente ([   56 Abs. 1 Satz 2 SGB VII](#)). Die Folgen eines Versicherungsfalls sind nur zu ber cksichtigen, wenn sie die Erwerbsf higkeit um wenigstens 10 vH mindern ([   56 Abs. 1 Satz 3 SGB VII](#)).

Die MdE richtet sich nach [   56 Abs. 2 Satz 1 SGB VII](#) nach dem Umfang der sich aus der Beeintr chtigung des k rperlichen und geistigen Leistungsverm gens ergebenden verminderten Arbeitsm glichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens (Sch nberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Aufl. 2017, S. 123). Die Bemessung der MdE ist Tatsachenfeststellung des Gerichts gem   [   128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) (BSG, Urteil vom 18. Januar 2011 â   [B 2 U 5/10 R](#) -, SozR 4-2700    200 Nr. 3, Rn. 16, juris). Die dazu in Rechtsprechung und Schrifttum herausgearbeiteten Erfahrungss tze sind zu beachten. Sie sind zwar nicht f r die Entscheidung im Einzelfall bindend, bilden aber die Grundlage f r eine gleiche und gerechte Bewertung der MdE in zahlreichen Parallelf llen der t glichen Praxis und unterliegen st ndigem Wandel (BSG, Urteil vom 22.  Juni 2004 â   [B 2 U 14/03 R](#) -, [BSGE 93, 63](#)).

F r eine Verletztenrente relevant sind dabei nur jene Funktionsbeeintr chtigungen, die mit Wahrscheinlichkeit auf den Versicherungsfall â   hier die anerkannte BK â   als wesentlicher Ursache zur ckzuf hren sind.

Ausgehend von diesen Grunds tzen f hrt auch die Verschlimmerung der H rverluste des Kl gers seit der Zeit des ersten Verfahrens nicht zu einem Anspruch auf Verletztenrente. Wie der Senat bereits in dem Urteil vom 27. Juni 2016 entschieden hat, kann die weitere Verschlimmerung seit dem Ende der l rmbelastenden T tigkeit nicht der anerkannten BK zugerechnet werden. Nur jener Teil, der bereits bei Aufgabe dieser T tigkeit bestand, ist â   wom glich â   Folge der BK. Dieser Teil allein bedingt aber weiterhin keine rentenberechtigende MdE.

Diese Einsch tzung beruht weiterhin auf den Feststellungen und Schlussfolgerungen des Sachverst ndigen Z in seinem Gutachten vom 16. November 2015.

Dies gilt vor allem f r die Annahme, dass jene Teile der H rverluste, die erst nach dem Ende der l rmbelastenden T tigkeit aufgetreten sind, nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die BK zur ckgef hrt werden k nnen. Z hat auf den medizinischen Erfahrungssatz hingewiesen, dass sich eine L rmschwerh rigkeit nach dem Ende der L rmexposition nicht verschlimmern, sondern allenfalls altersentsprechend fortschreiten kann. Dieser Erfahrungssatz ist allgemein anerkannt (Sch nberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O., S. 349). Im Falle des Kl gers kann daher â   erst recht â   eine weitere Verschlechterung nach den Untersuchungen bei Z nicht mehr der BK zugerechnet werden. Etwas Anderes k nnte sich nur ergeben, wenn der Kl ger nach diesem Zeitpunkt erneut l rmbelastend t tig gewesen ist. Hiervon ist aber, wie bereits ausgef hrt, nicht auszugehen.

Weiterhin g  ltig ist auch Zs Einsch  tzung, das sp  tere Bild der H  rverluste des Kl  gers sei f  r eine L  rmschwerh  rigkeit atypisch. Es ist anerkannt, dass sich eine l  rmbedingte Schallempfindungsschwerh  rigkeit typischerweise in einem Abfall â   nur â   der h  heren Frequenzen um etwa 4000 Hz (â  c5-Senkeâ  ) zeigt. Die tiefsten gelegentlich von einer L  rmeinwirkung betroffenen Frequenzen liegen   ber 1000 Hz (Sch  nberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O., S. 352 f.). Ein solches Bild mag bei dem Kl  ger bei den   ltesten aktenkundigen tonaudiometrischen Untersuchungen vorgelegen haben (16. April 2009). Bereits bei den Untersuchungen bei Z im November 2015 waren aber auch die mittleren und niedrigen Frequenzen betroffen, was den Sachverst  ndigen zu der Einsch  tzung veranlasst hat, es handle sich nicht nur um ein Fortschreiten der l  rmbedingten Hochtenschwerh  rigkeit, sondern um gesonderte Sch  den, die eine andere Ursache als L  rm haben m  ssten. Das jetzige Bild der H  rminderung des Kl  gers entspricht noch weniger einer L  rmschwerh  rigkeit als das damalige. Dies ergibt sich aus einem Vergleich der audiometrischen Untersuchungen bei Z mit dem Tonaudiogramm von L vom 24. September 2019 (Bl. 572 Verw.-Akte). Danach ist zwar z.B. die H  rschwelle bei 3000 Hz, also schon am Rande des Hochtonbereichs, von 60 dB beidseits auf jetzt 75 dB rechts und 85 dB abgesunken. Noch st  rker war dagegen die weitere Einbu  e im Tieftonbereich. So ist die H  rschwelle bei 500 Hz von damals 20 dB rechts und 15 dB links auf jetzt 60 dB rechts und sogar 75 dB links gefallen. Eine â  c5-Senkeâ  , also eine Betonung der H  rverluste im Hochtonbereich mit einem recht abrupten Abfallen der H  rkurve, ist   berhaupt nicht mehr zu erkennen. Gest  tzt auf die Ausf  hrungen des Sachverst  ndigen in dem Gutachten vom 16. November 2015 kann dieses Bild nicht mehr einer L  rmeinwirkung zugerechnet werden.

Die Entscheidung   ber die Kosten des Berufungsverfahrens beruht auf [   193 SGG](#).

Gr  nde f  r eine Zulassung der Revision ([   160 Abs. 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Erstellt am: 09.09.2022

Zuletzt ver  ndert am: 23.12.2024